

Gebührenordnung des Evangelischen Kirchspiels Balgstädt

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Größnitz und Städten, beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 18.08.1997 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5. September 1972 und § 6 der Friedhofsordnung vom 18.08.1997.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die vorgesehene Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührentarif

(1) Gebühren

a) für den Erwerb einer Reihengrabstätte:

1. für Kinder bis zu 14 Jahren 100,- DM
2. für Personen über 14 Jahren 200,- DM
3. für ein Doppelgrab 400,- DM

b) für den Erwerb eines Urnengrabes:

Urnengrabstelle 100,- DM

c) für die Beisetzung von Urnen in Urnengräber und in Grabstellen für Erdbestattung je Urne 100,- DM

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung durch Auslage im Pfarramt Freyburg, Kirchstr. 7, bei Herrn Joachim Niederhausen in Städten Nr. 38 und Frau Rosemarie Wolf in Größnitz, Dorfstr. 5.
2. Der Termin der Auslage wird im "Freyburger Boten" veröffentlicht.
3. Der Gebührentarif wird im Aushangskasten der Kommune veröffentlicht.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium in Magdeburg am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ort: Balgstädt

Datum: 18.08.1997

GKR-Vorsitzender..... *J. J. J.*



Ältester: *Wolf*

Ältester: *Act*

Bestätigungsvermerk:



Auf Grund des Gemeindegemeinderats-Beschlusses vom *23.6.97* kirchenaufsichtlich genehmigt.
Tgb. Nr. *2114*... Magdeburg, den *11.6.97*
Evg. Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen

L.S.

J. A. L.